

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 25 Mindelheim, 14. Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der VHS - Festlegung eines Sperrgebiets und eines Überwachungsgebiets im Bereich der Gemeinde Heimertingen	119
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	123
Vollzug der Wassergesetze; Herstellen eines Pflasters mit Böschungstreppen am Brückenbauwerk und Ausbau von Wasserleitungen im Uferbereich der Iller im Zuge der Sanierung der Illerbrücke bei Grundstück Fl.Nr. 529/18 der Gemarkung Kronburg	125
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	125
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017	127

41 - 5651.21

**Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften;
Amtlich festgestellter Ausbruch der VHS - Festlegung eines Sperrgebiets und eines Überwachungsgebiets im Bereich der Gemeinde Heimertingen**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Fischseuche **virale hämorrhagische Septikämie (VHS) in der Gemeinde Heimertingen, Landkreis Unterallgäu** folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet im Norden der Gemeinde Heimertingen, beginnend an der Kreisstraße MN 14 entlang der Landkreisgrenze nach Süden, im Süden entlang der Landkreisgrenze nach Osten bis zur Bahnlinie Ulm/Memmingen, entlang der Bahnlinie Ulm/Memmingen im Osten nach Norden bis zur Kreisstraße MN 14 und entlang der Kreisstraße MN 14 Richtung Westen bis zur Landkreisgrenze wird als Sperrgebiet zur Vermeidung der Verschleppung der Fischseuche virale hämorrhagische Septikämie (VHS) unter den Maßgaben der Nr. 2 dieser Verfügung festgelegt. Die anliegende Karte „Sperrgebiet VHS Gemeinde Heimertingen“ (Gebiet innerhalb der roten Linie) ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Für das in der Nr. 1 dieser Verfügung festgelegte Sperrgebiet gelten folgende Maßgaben:
 - 2.1 Bisher noch nicht registrierte
 - 2.1.1 Anlagen, in denen Fische gehalten werden, auch wenn sie nicht in den Verkehr gebracht werden sollen,
 - 2.1.2 Angelteiche und
 - 2.1.3 Aquakulturbetriebe, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, in den Verkehr bringensind beim Landratsamt Unterallgäu vom Betreiber zu melden.
 - 2.2 Die in dem Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe sind nach näherer Anweisung des Landratsamtes Unterallgäu virologisch auf die Fischseuche VHS zu untersuchen.
 - 2.3 Die in dem Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe unterliegen der behördlichen Beobachtung.
 - 2.4 Wer Fische aus Aquakultur aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Betrieb verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.
3. Ein Gebiet mit einem Radius von 10 Kilometern um die Gemeinde Heimertingen auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu wird außerhalb des Sperrgebiets als Überwachungsgebiet nach den

Maßgaben der Nr. 4 dieser Verfügung festgelegt. Die anliegende Karte „Überwachungsgebiet VHS Gemeinde Heimertingen“ (Gebiet des Landkreises Unterallgäu innerhalb des grünen Kreises) ist Bestandteil dieser Verfügung.

4. Für das in der Nr. 3 dieser Verfügung festgelegte Überwachungsgebiet gelten folgende Maßgaben:
 - 4.1 Fische aus Aquakulturen sind nach Maßgabe des Anhangs III Teil B Richtlinie 2006/88/EG untersuchen zu lassen.
 - 4.2 Über Nr. 4.1 dieser Verfügung hinausgehende Untersuchungen können vom Landratsamt Unterallgäu durchgeführt werden.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2.3 und 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Für diese Verfügungen werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

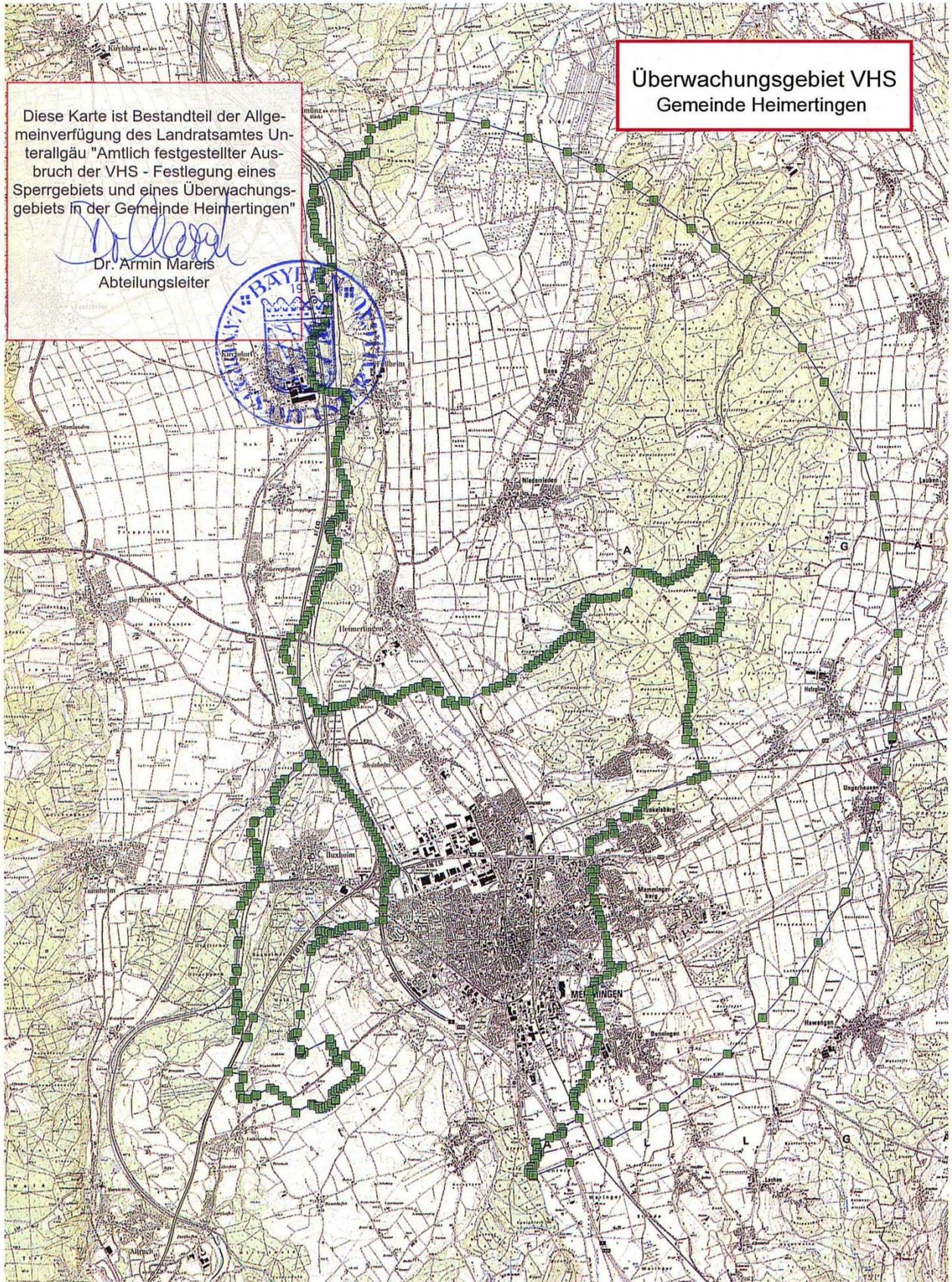
Hinweise:

- Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.
- Die zuständige Behörde hebt die Festlegung als Sperrgebiet bzw. des Überwachungsgebiets nach § 27 FischSeuchV auf, soweit die Untersuchungen in dem Sperrgebiet mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind (§ 28 Abs. 2, 3 FischSeuchV).
- In dem unter der Nr. 3 festgelegten Überwachungsgebiet kann das Landratsamt Unterallgäu gemäß § 27 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 2 FischSeuchV über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 FischSeuchV hinaus zusätzliche Untersuchungen durchführen. Gemäß § 7 Abs. 1 FischSeuchV hat, wer eine genehmigungspflichtige Tätigkeit nach § 3 FischSeuchV ausübt, Fische nach Maßgabe des Anhangs III Teil B der Richtlinie 2006/88/EG untersuchen zu lassen.

Mindelheim, 14. Juni 2017
Landratsamt Unterallgäu



Dr. Armin Mareis
Abteilungsleiter



Z6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2017 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 10.07.2017		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschönegg	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Boos	11:15 - 11:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	12:30 - 13:15 Uhr	Sportheim
Fellheim	13:45 - 14:30 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	15:00 - 15:45 Uhr	Lagerhaus
Dienstag, 11.07.2017		
Heimertingen	08:30 - 09:15 Uhr	Wertstoffhof
Buxheim	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Benningen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	12:30 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Woringen	13:30 - 14:15 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Mittwoch, 12.07.2017		
Holzgünz	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen
Westerheim	09:30 - 10:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	10:45 - 11:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:00 - 14:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	14:45 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz
Donnerstag, 13.07.2017		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 11:45 Uhr	Busbahnhof
Winterrieden	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Erkheim	13:15 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Gasthaus Adler
Freitag, 14.07.2017		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Samstag, 15.07.2017		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Amberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Türkheim	12:15 - 13:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	13:45 - 14:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Haselbach	15:15 - 15:45 Uhr	Am Freibad

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht zum Schadstoffmobil gehören:

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen. **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (z.B. Akkus aus Bohrmaschinen, Laptops, etc.) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden können. Bedecken Sie solche Batterien mit Sand und melden Sie sich bei der Abfallwirtschaftsberatung wegen des weiteren Entsorgungsweges.

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

PU-Schaumdosen, auch voll, mit Rücknahmesymbol werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen abgegeben werden.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 8. Juni 2017

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellen eines Pflasters mit Böschungstreppen am Brückenbauwerk und Ausbau von
Wasserleitungen im Uferbereich der Iller im Zuge der Sanierung der Illerbrücke bei
Grundstück Fl.Nr. 529/18 der Gemarkung Kronburg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Böschungspflasters in den Anschlussbereichen des Brückenbauwerkes, von zwei Böschungstreppen am Brückenbauwerk und für den Ausbau von zwei nicht mehr benötigten Wasserleitungen auf einer Länge von ca. 30 m im nord-östlichen Uferbereich im Zuge der Sanierung der Illerbrücke bei Grundstück Fl.Nr. 529/18 der Gemarkung Kronburg durch den Landkreis Unterallgäu nach den Unterlagen der Konstruktionsgruppe Bauen AG, Kempten bzw. des Landkreises Unterallgäu vom 29.03.2017 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 8. Juni 2017

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen,
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **213.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **171.450 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2016 von insgesamt **127** umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.350 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 127 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	72
<u>Lachen</u>	<u>55</u>
Gesamt	127

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	97.200 €
<u>Lachen</u>	<u>74.250 €</u>
Gesamt	171.450 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Benningen, 9. Mai 2017
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.331.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **13.800 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **965.712 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.058 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.267 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.472 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.825 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.683 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.079 Einwohner</u>
	10.384 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **93 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	191.394 €
Gemeinde Holzgünz	117.831 €
Gemeinde Lachen	136.896 €
Gemeinde Memmingerberg	262.725 €
Gemeinde Trunkelsberg	156.519 €
Gemeinde Ungerhausen	<u>100.347 €</u>
	965.712 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **221.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Memmingerberg, 12. Mai 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat